



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

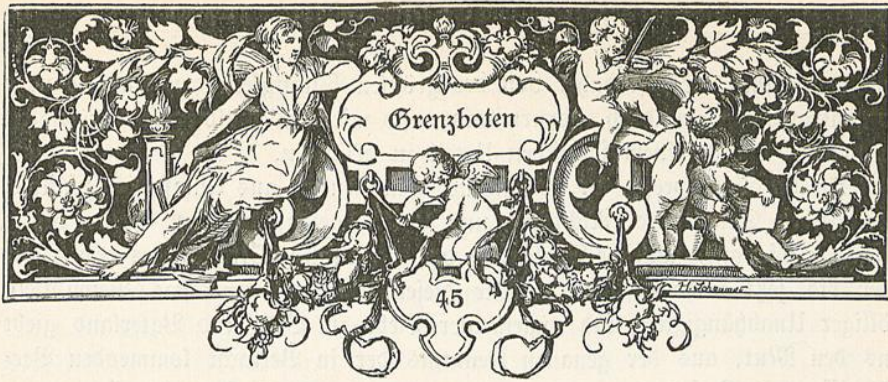
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

xr: Die Staatsregierung und die Konservativen in Preußen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Staatsregierung und die Konservativen in Preußen*)



urch die Verwerfung der Kanalvorlage im preußischen Abgeordnetenhaus und durch die vom Staatsministerium verfügte Zurechtsdispositionstellung der politischen Beamten, die als Mitglieder des Hauses der Abgeordneten gegen die Vorlage gestimmt haben, ist ein politischer Zustand geschaffen worden, wie er in gleicher Ausprägung und Schärfe im preußischen parlamentarischen Leben noch nicht dagewesen ist. Wer mit dem politischen Leben Preußens einigermaßen vertraut ist, kann sich nicht darüber täuschen, daß es sich hier um mehr als einen bloß äußerlichen Vorgang handelt. Der Konflikt zwischen der Staatsregierung und den konservativen Parteien beruht vielmehr auf einer in die Tiefe gehenden Verschiedenheit grundsätzlicher politischer Auffassungen. Es handelt sich um mehr als einen bloß vorübergehenden parlamentarischen Tageskampf. Es handelt sich um einen Kampf von großer Tragweite, um eine dauernde Krisis, die an die Grundpfeiler der staatlichen und monarchischen Ordnung heranreicht. Das Endergebnis dieses Kampfs und dieser Krisis wird für lange Zeit die gesamte Weiterentwicklung des politischen Lebens in Preußen bestimmen

*) Die nachstehenden Ausführungen waren im wesentlichen schon geschrieben, als in Nr. 41 der Grenzboten der Aufsatz von Georg Baumert „Der Mittellandkanal und die konservative Partei in Preußen“ erschien. Wenn auch beide Beurteiler im Endergebnis fast genau übereinstimmen, so gehen ihre Auffassungen in einzelnen Punkten doch auseinander. Beide sind Freunde des Kanals, und beide stehen auf konservativem Boden, aber jeder von ihnen sieht die Lage, die durch die Ablehnung der Kanalvorlage und das entschiedene Vorgehen der Regierung gegen die kanalgegnerschaftlichen Abgeordneten, die zugleich politische Beamte waren, geschaffen worden ist, von verschiedenen Seiten an. Wir nehmen daher an, daß auch dieser Aufsatz für die Leser der Grenzboten Interesse haben wird.

und beherrschen. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, den *status causae et controversiae* gründlich, vorurteilslos und mit rücksichtsloser Wahrhaftigkeit zu prüfen, um zu einem sachlichen Urteil zu gelangen.

In der Tagespresse der verschiedenen Parteien ist aus Anlaß des Konflikts von beiden Seiten viel Nichtiges und Gutes gesagt worden. Eine völlig offene, unbefangene, sachliche Darlegung des eigentlichen Streitpunkts haben wir aber bis jetzt nicht gefunden. Nur dieser Umstand, und das Bewußtsein völliger Unabhängigkeit und ungefärbter Liebe zu Volk und Vaterland giebt uns den Mut, aus der genauen Kenntnis der in Betracht kommenden Verhältnisse und Personen heraus eine von den derzeitigen Parteirücksichten unbeeinflusste Darstellung des Konflikts zu versuchen. Auf die Herbeiziehung pikanter persönlicher Stimmungen und Beweggründe ist es dabei ganz und gar nicht abgesehen. Die beteiligten Personen sollen vielmehr so wenig wie nur möglich Erwähnung finden.

Es handelt sich für uns lediglich um den vorhandenen politischen Konflikt. Der Ausgangspunkt für diesen ist allerdings die Frage nach der Zweckmäßigkeit und Heilsamkeit der auf den Bau des Mittellandkanals abzielenden Regierungsvorschläge. Diese Frage ist an und für sich zweifellos eine lediglich wirtschaftliche und finanzielle. Jeder Abgeordnete ist verpflichtet und berechtigt, die hierbei in Betracht kommenden, wesentlich materiellen Interessen gründlich zu prüfen und je nach dem Ausfall dieser Prüfung sein *Vote* für oder gegen die Regierungsvorlage abzugeben. Fälle ähnlicher Art sind in der parlamentarischen Geschichte Preußens wiederholt vorgekommen, ohne daß den Abgeordneten, die zugleich Beamte waren, Schwierigkeiten aus ihrer Abstimmung erwachsen wären. Sie durften ihnen auch „aus der Abstimmung“ nicht erwachsen, weil die Verfassungsurkunde in den Artikeln 83 und 84 bestimmt: „Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volks. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.“

Mit diesen landesgesetzlichen Vorschriften deckt sich § 11 des Reichsstrafgesetzbuchs. Er lautet: „Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.“

Es steht hiernach unbestreitbar fest, daß ein Mitglied des Abgeordnetenhauses für seine Abstimmung nicht zur Rechenschaft oder Verantwortung gezogen werden darf. Immerhin leidet der Ausdruck „zur Rechenschaft oder zur Verantwortung ziehen“ an einer gewissen Unbestimmtheit. Er deutet — das

wird sich kaum bestreiten lassen — auf ein wie immer auch gestaltetes Verfahren hin, mag es nun strafrechtlicher oder disziplinarischer Natur sein, auf ein Verfahren, worin von dem Abgeordneten Rechenschaft oder ein Sichverantworten verlangt, worin er also gehört wird. Immerhin soll hierauf im Geiste der Verfassung nicht das ausschlaggebende Gewicht, wenigstens nicht ausschließlich gelegt werden. Der Abgeordnete soll in der Unabhängigkeit seiner parlamentarischen Abstimmungen wirksam geschützt werden. Das ist der Sinn der Verfassungsbestimmung, und daran soll man auch mit einschränkenden Wortstifteleien nicht rütteln. Sonst kommt man leicht in die Gefahr, sich an der Freiheit, ohne die jedes parlamentarische Leben zum nichtigen Schein und zur unwahren Farce wird, zu versündigen.

Völlig unvermittelt neben diesen Vorschriften über die volle Freiheit der parlamentarischen Abstimmungen steht nun aber das preussische Beamtenrecht. Von diesem kommt hier in erster Linie in Betracht § 87 des Disziplinalgesetzes für die nichtrichterlichen Beamten. Er lautet, soweit er hier zu erörtern ist: „Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens. . . . 1. Versetzung in ein andres Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Dienst Einkommen usw. 2. Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 (d. h. bei Veränderungen in der Organisation der Staatsbehörden). Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegelds einstweilen in den Ruhestand versetzt werden: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Vizepräsidenten, Militärintendanten, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten, Vorsteher königlicher Polizeibehörden, Landräte, die Gesandten und andre diplomatische Agenten. Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden. 3. Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension usw.“

Seydel bemerkt dazu in seinem Kommentar des Disziplinalgesetzes aus den Motiven zu der Verordnung vom 11. Juni 1849 (Anlagen zu den Verhandlungen der zweiten Kammer von 1850/51, Aktenstück Nr. 14) folgendes:

„Die Bestimmungen im zweiten Absatz des § 87 Nr. 2 betreffen solche Beamte, welche entweder in Beziehung auf die innere oder äußere Politik als die eigentlichen Organe der Staatsregierung vorzugsweise zu betrachten sind, wie die Stellvertreter der Minister, die Verwaltungschefs der Kreise, Bezirke und Provinzen usw., oder welche, wie die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Vorsteher königlicher Polizeibehörden usw., einen solchen Beruf haben, daß der Regierung notwendig ein mehr unmittelbarer Einfluß auf ihre Amts-

thätigkeit zustehn muß, damit in wichtigen Zweigen der Verwaltung die notwendige Kraft und Einheit gesichert bleibe. Gäbe es keine Möglichkeit, dergleichen Beamte, solange sie sich nichts eigentlich Strafbares zu Schulden kommen lassen, oder solange sie nicht völlig dienstunfähig geworden sind, mit Bewilligung eines angemessenen, ihren anständigen Lebensunterhalt sichernden Wartegelds einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, so würde die unerläßliche Harmonie der Regierungsthätigkeit nur in sehr ungenügendem Maße zu erzielen sein, und die Ministerverantwortlichkeit niemals eine Wahrheit werden können."

In der That besteht über die Notwendigkeit dieser Befugnis der Staatsregierung, nach ihrem freien Ermessen die sogenannten politischen Beamten jederzeit auch ohne Angabe von Gründen zur Disposition zu stellen, wohl nirgends — am wenigsten auf konservativer Seite — ein Zweifel. Überdies bedarf die politische Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung hier keiner weiteren Begründung. Denn sie ist in Preußen, wie von keiner Seite bestritten wird, geltendes Recht. Eine andre Frage ist die Anwendung dieser Bestimmung im einzelnen Falle. Dafür trägt die Staatsregierung die volle Verantwortung, sowohl dem Könige wie der Landesvertretung gegenüber.

Damit kommen wir auf die brennende Frage selbst: War die Staatsregierung rechtlich und verfassungsmäßig befugt, die politischen Beamten, die im Abgeordnetenhaus gegen die Kanalvorlage gestimmt haben, zur Disposition zu stellen?

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß sich in Preußen die verfassungsmäßige volle Abstimmungsfreiheit der Abgeordneten und das Beamtenrecht oder, konkret ausgedrückt, die amtlichen Pflichten der Beamten, die zugleich Abgeordnete sind, völlig unvermittelt einander gegenüberstehn. Jeder Staatsbeamte und namentlich jeder politische Beamte, der ein Abgeordnetenmandat übernimmt, muß sich sagen, daß in dieser seiner doppelten Eigenschaft die Möglichkeit einer Pflichtenkollision gegeben ist. Es fragt sich nur, ob im Kollisionsfalle der Beamte oder der Abgeordnete vorgeht. Die Antwort kann bei sachlicher Prüfung nur dahin lauten, daß das Beamtenverhältnis den Ausschlag geben muß. Wir wollen hier die sogenannten nichtpolitischen Beamten aus dem Spiele lassen, und zwar abgesehen von andern Gründen schon um deswillen, weil sie ohne Disziplinarverfahren in keinem Falle aus dem Amte entfernt werden können. Daß aber eine Regierung nicht bestehen und ihre Politik nicht mit Erfolg durchführen kann, wenn ihr die Organe, deren sie zur Vertretung und Durchführung der von ihr für notwendig erachteten Maßnahmen bedarf, bezüglich eben dieser Maßnahmen öffentlich vor dem Lande Opposition machen und die Politik der Regierung bekämpfen, liegt so sehr auf der Hand und ist in allen Kulturstaaten so allgemein anerkannt, daß man darüber

kein Wort weiter zu verlieren braucht. Die Autorität jeder Regierung muß zerbröckeln, wenn es dem Belieben ihrer politischen Organe überlassen bleibt, ob sie die Maßnahmen der Regierung unterstützen oder bekämpfen wollen. Das wird jeder Unbefangene, ganz abgesehen von der Kanalvorlage, ohne weiteres zugeben müssen. Im allgemeinen und grundsätzlich gilt dies für alle Maßnahmen der Staatsregierung, auch für die wirtschaftlichen, nicht im engeren Sinne politischen. Immerhin wird man in nichtpolitischen Fragen dem Abgeordneten, der zugleich Staatsbeamter ist, thatsächlich eine gewisse Freiheit lassen können, wie das auch in Preußen zu aller Zeit geschehn ist. Wieweit im einzelnen Falle diese Freiheit geht und ohne Schädigung der Staatsautorität gehn darf, ist eine Frage des politischen Takts, und zwar auf beiden Seiten, auf seiten des Beamten und Abgeordneten nicht minder wie auf seiten der Regierung. Denn selbst in wirtschaftlichen und Zweckmäßigkeitfragen ist die Möglichkeit ernster und die Staatsautorität bedrohender Konflikte nicht ausgeschlossen. Darauf muß jeder politische Beamte, der eine Wahl zum Hause der Abgeordneten annimmt oder in das Herrenhaus eintritt, gefaßt sein. Treten solche Konflikte ein, und nötigt den Beamten sein Gewissen, sich öffentlich in Widerspruch gegen die Regierung zu setzen, der Regierung Widerstand zu leisten, ihre Politik zu bekämpfen, so muß er sein Amt niederlegen. Natürlich handelt es sich hier um wirkliche Gewissenskonflikte ernster Art. Häufig werden sich Schwierigkeiten, die dem Beamten auf das Gewissen fallen, durch ein offnes Aussprechen mit seinen Vorgesetzten überwinden lassen, ohne daß die Amtsniederlegung in Frage kommt. Man wird nicht mit Kanonen auf Spazien schießen. Aber in einem wirklich ernsten Falle wird der pflichttreue, gewissenhafte Beamte, wenn er ein Ehrenmann ist, immer die Niederlegung seines Staatsamts im Auge haben müssen.

In der Kanalfrage sucht sich ein Teil der konservativen Presse damit zu helfen, daß er den rein wirtschaftlichen Charakter dieser Frage betont und für den politischen Beamten die Pflicht und die uneingeschränkte Freiheit in Anspruch nimmt, als Mitglied der Landesvertretung in wirtschaftlichen Fragen lediglich nach seiner Überzeugung zu stimmen, also wenn diese Überzeugung von der Wirtschaftspolitik der Regierung abweicht, gegen die Regierung. In diesem Sinne sind fast alle aus Anlaß der Kanalvorlage zur Disposition gestellten Beamten bei den ihnen zu Ehren veranstalteten Feierlichkeiten angedredet und als charakterfeste Abgeordnete gepriesen worden, die den Mut gehabt hätten, ihrer Überzeugung als Abgeordnete auch der Staatsregierung gegenüber treu zu bleiben. Die gefeierten Abgeordneten haben sich bei ihren Antworten sehr viel zurückhaltender ausgedrückt, und sie haben wohl daran gethan. Sie haben bei diesen Feierlichkeiten mehr politischen Takt bewiesen als ihre Bewunderer.

Denn diese ganze Auffassung ist für die derzeitige politische Lage der konservativen Parteien zwar bequem und für den Augenblick recht brauchbar;

sie ist aber unrichtig, unpolitisch und unkonservativ. Man denke sich nur einmal in die Lage dieser Beamten als Regierungspräsidenten oder Landräte hinein, wenn infolge der durch ihr negatives Votum herbeigeführten Ablehnung der Kanalvorlage das Haus der Abgeordneten schon jetzt aufgelöst worden wäre. Die Regierung würde dann alle ihre Organe angewiesen haben, mit allen verfassungsmäßig zulässigen ehrlichen Mitteln auf die Wahl von Männern hinzuwirken, die bereit seien, für den Bau des Mittellandkanals einzutreten. Für den kanalfeindlichen Regierungspräsidenten oder Landrat wäre dann, sofern er nicht sein Staatsamt zu Gunsten seiner parlamentarischen Kanalgegnerschaft niederlegen wollte, nur ein doppelter Weg möglich gewesen. Entweder er hätte, seiner Beamtenpflicht entsprechend, wirklich für die Wahl eines Kanalfreundes gewirkt — dann wäre er seinen jetzigen Wählern als ein charakterloser Lump erschienen, der sich bei seiner Abstimmung hinter die Immunität der Abgeordneten versteckt, als Beamter aber der Regierung gegenüber kein Rückgrat hat. Oder er hätte sich auch den Wählern seines Amtsbezirks gegenüber nach wie vor als ehrlicher und unverföhnlicher Kanalgegner aufgespielt, was wohl die weitaus allermeisten kanalfeindlichen Beamten, weil sie hochanständige Männer sind, gethan haben würden — dann setzten sie sich in ihrem Amte in einen unmittelbaren Widerstreit zu ihrer vorgesetzten Staatsregierung. Und dann hätte diese, sofern sie nicht jede Staatsautorität hätte preisgeben wollen, die Entfernung der renitenten Beamten aus dem Amte herbeiführen müssen. In diesem Falle aber hätte man zu dem milden Mittel der Zurdispositionstellung, die jeden Augenblick Wiederanstellung zuläßt, ja sogar in gewissem Umfange verlangt, selbstverständlich kaum noch greifen können. Für den ungehorsamen Beamten wäre dann wohl nur die Beseitigung im Disziplinarverfahren in Frage gekommen.

Es ergibt sich aus den Konsequenzen dieses glücklicherweise nur fingierten Falls einer Auflösung des Abgeordnetenhauses — wir sehen in der Ende Juli beschlossenen Vermeidung der Auflösung einen Ausfluß ungemein tiefblickender Weisheit des Kaisers und seiner Regierung —, wie unhaltbar die ganze Auffassung von dem politischen Heldentume und der angeblichen Korrektheit der kanalfeindlichen Beamten war und ist. Allen Respekt vor den Männern, die den Mut ihrer — wenn auch irrenden — Überzeugung gehabt haben, obwohl sie wußten und wissen mußten, daß sich ihr Votum nicht mit ihrer Beamtenstellung in Einklang bringen ließ; aber politisch und dienstlich haben sie falsch gehandelt, und deshalb müssen sie nunmehr die Folgen ihres Fehlgriffs tragen. Helden wären sie gewesen, wenn sie vor der entscheidenden Abstimmung ihre Staatsämter niedergelegt hätten.

Und alle diese Erwägungen, deren logische Folgerichtigkeit unbestreitbar ist, verschärfen sich, wenn man sich die politische und parlamentarische Entwicklung der Kanalvorlage nüchtern vergegenwärtigt. Gewiß war die Regierungs-

vorlage ursprünglich rein wirtschaftlicher Natur, und wenn dieser Charakter einer bloß wirtschaftlichen Interessenfrage der Vorlage verblieben wäre, so hätte die Regierung auch bezüglich der Beamten, die Mitglieder des Abgeordnetenhauses waren, über eine freiere Stellung zu der Vorlage vielleicht mit sich reden lassen können. Dieser Charakter ist aber der Vorlage nicht verblieben. Sie hat vielmehr einen eminent politischen Charakter angenommen, und dies ist geschehn durch die vor der breitesten Öffentlichkeit und mit allem erdenklichen Nachdruck erfolgte persönliche Stellungnahme des Königs. Für einen Konservativen alten Schlags ist es geradezu unverständlich, wie man diese unter allen Umständen hoch bedeutsame, die Stellung der konservativen Parteien und namentlich der im Abgeordnetenhause sitzenden Beamten wesentlich verändernde Thatsache — sei es geflissentlich, sei es aus unbewußter Verblendung — glaubt mit Stillschweigen übergehn zu können. Es ist ja begreiflich, daß die deutsch-freisinnige Presse diesen geradezu ausschlaggebenden Umstand beiseite liegen läßt. Denn jedes selbständige monarchische, persönliche Eingreifen des Königs in die Regierung des Landes paßt nicht in die doktrinaire Schablone dieser Partei und ist ihr mindestens unbequem. Aber die sogenannten staats-erhaltenden Parteien bis tief in die nationalliberale hinein, die übereinstimmend die preußische Verfassung nicht im Sinne des parlamentarischen Regiments, sondern mit stärkerer oder geringerer Betonung des monarchischen Prinzips auffassen und auslegen, können sich unmöglich gegen die Bedeutsamkeit der Thatsache verschließen, daß der König öffentlich vor dem ganzen Lande den Bau des Mittellandkanals als eine von ihm erkannte und von ihm vertretene politische Notwendigkeit bezeichnet hat, für die er, der König, persönlich mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzutreten entschlossen sei. Dieses in der Dortmunder Rede des Kaisers *urbi et orbi* verkündete persönliche Eintreten des Monarchen für die Kanalvorlage hat dem ursprünglich wesentlich wirtschaftlichen Plane der Regierung mit einem Schlage einen hochpolitischen Charakter gegeben. Man hat diese Thatsache zu ignorieren versucht. In diesem Ignorieren aber liegt der Grund der kaum glaublichen Begriffsverwirrung, die seitdem unsre ganze innerpolitische Lage in höchst bedauerlicher Weise beeinflusst hat.

Zwei Dinge mögen bei der politischen Würdigung dieser Thatsache vorab in Betracht gezogen werden.

Zunächst die Frage, inwieweit das öffentliche persönliche Eintreten des Kaisers zu Gunsten der in der parlamentarischen Beratung stehenden Kanalvorlage nützlich, erwünscht oder politisch zulässig erscheint. Mag der Kaiser die in seiner Dortmunder Rede enthaltenen Äußerungen über den Mittellandkanal im ausdrücklichen Einverständnis mit dem Staatsministerium oder ohne dessen Anhörung auf seinen eignen Impuls hin gethan haben, soviel ist unbestreitbar gewiß, daß der verfassungsmäßig unverantwortliche König von

Preußen auch für diese Äußerungen von der Verantwortlichkeit seiner Minister gedeckt wird. Immerhin aber behalten diese Äußerungen dem Lande und dem Landtag gegenüber das Schwergewicht einer ganz unzweideutigen Kundgebung des unbeugsamen Willens der Staatsregierung, die Kanalvorlage mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Annahme und Durchführung zu bringen. Wenn man dieser Kundgebung gegenüber, die an Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig ließ und sich im Sinne aller programmatischen Erklärungen der konservativen Parteien recht eigentlich als ein Ausfluß des monarchischen persönlichen Regiments darstellte, auf die angeblich nicht genügende Entschiedenheit einzelner Minister bei der parlamentarischen Vertretung der Vorlage hingewiesen hat, so kann angesichts der völlig klaren, nachdrücklichen und unzweideutigen Aussprache des Kaisers die von allerhand Zufälligkeiten des Tags abhängige Parlamentsrede des einen oder des andern Ministers auch dann nicht in Betracht kommen, wenn sie wirklich, was noch keineswegs erwiesen ist, in so schwankendem Sinne zu deuten gewesen wäre, wie man sie nachträglich im Interesse der kanalgegnerschaftlichen Beamten zu deuten sich bemüht hat. Jeder ehrliche Mann muß zugeben, daß nach der Dortmunder Kaiserrede jedermann im Lande, jeder Abgeordnete und jeder Beamte genau wußte, welches ausschlaggebende Gewicht der Kaiser und seine Regierung auf das Zustandekommen der Kanalvorlage legte. Alle Versuche, an dieser Thatsache herumzudeuteln, sind leere und nachträgliche Verlegenheitsausflüchte, die absolut nicht ins Gewicht fallen können. Von dem Bekanntwerden der Dortmunder Kaiserrede an wußte jeder Abgeordnete, wie er mit dem Kaiser in der Kanalfrage daran war. Und wenn der Abgeordnete zugleich Beamter, zumal politischer Beamter war, so wußte er, daß er sich mit dem ausgesprochenen Willen des Kaisers durch ein negatives Votum in einen Gegensatz setzen würde, der gerade durch das öffentliche Eintreten des Kaisers vor dem ganzen Lande ein hochpolitisches Gepräge annehmen mußte, wogegen der ursprüngliche bloß wirtschaftliche Ausgangspunkt des Streits zurücktrat. Er wußte, daß der Kaiser und seine Regierung mit Entschiedenheit verlangten und darauf rechneten, von den Organen der Regierung in der Kanalpolitik unterstützt, nicht aber im Stich gelassen und bekämpft zu werden. Wer sich also von den im Landtage sitzenden politischen Beamten in seinem Gewissen darüber klar war, hätte sich schon damals sagen müssen, daß er nicht im Amte würde bleiben können, wenn er sich durch ein ablehnendes Votum in einen direkten Gegensatz zu dem Willen des Kaisers und der Staatsregierung würde setzen müssen.

Ein zweiter Umstand verschärft diese Sachlage. Es ist bekannt geworden, daß den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses, die politische Beamte waren, wenig Tage vor der entscheidenden Abstimmung durch den Minister des Innern eine ausdrückliche vertrauliche Eröffnung im Sinne der vorstehend dargelegten Auffassung dahin gemacht worden ist, daß sie über die Folgen eines etwa ab-

lehrenden Botums nicht im Zweifel sein konnten. Es soll ihnen dabei ausdrücklich gesagt worden sein, man verlange auf seiten der Regierung nicht, daß sie gegen ihre Überzeugung für den Kanal stimmen sollten. Man erwarte aber, daß sie, falls ihre Überzeugung ihnen nicht gestatte, für den Kanal zu stimmen, entweder ihre Mandate als Abgeordnete niederlegen oder sich der Abstimmung enthalten würden. Man mag über die politische Angemessenheit einer derartigen Eröffnung denken, wie man will, jedenfalls wußten die politischen Beamten, was ihnen im Falle ihrer kanalgegnertischen Abstimmung bevorstand.

Schwer begreiflich ist es, daß bei dieser Lage der Sache von diesen mutigen und überzeugungstreuen Männern auch nicht ein einziger auf den Gedanken gekommen ist, vor der entscheidenden Abstimmung sein Amt freiwillig niederzulegen und sich dadurch von der Kollision zwischen der Gewissenspflicht als Abgeordneter und der Pflicht als politischer Beamter zu befreien. Nicht daß wir die Schwere eines solchen Entschlusses unterschätzten, aber es wäre ein großer und rühmlicher Entschluß gewesen, der um so näher lag, als die Beteiligten sich allerdings sagen mußten, daß die Mandatsniederlegung sowohl wie die Enthaltung von der Abstimmung die Aussichten der Vorlage verbessert haben würden. Glaubte man aber dazu in keiner Weise beitragen zu dürfen, so gab es nur ein einziges rechtschaffen wirksames Mittel, sich völlige Freiheit zu verschaffen, und das wäre die freiwillige Niederlegung des Amtes gewesen.

Die Kanalvorlage wurde im Abgeordnetenhaus abgelehnt, und die politischen Beamten, die als Abgeordnete gegen die ganze Vorlage, auch gegen den Dortmund-Rhein Kanal gestimmt hatten, sind fast unmittelbar nach dem Schlusse der Tagung zur Disposition gestellt worden. Natürlich nicht unter Hinweis auf ihre Abstimmung gegen den Kanal. Das wäre gegen die Verfassung gewesen. Freilich wird von einem Teile der betroffenen Abgeordneten und ihrer politischen Freunde auch so die Maßregel als verfassungswidrig und als eine verletzende Rücksichtslosigkeit gegen die konservative Partei dargestellt. Beides aber mit Unrecht.

Es ist ja nicht zu leugnen, daß das zur Disposition stellen der politischen Beamten, die gegen den Kanal gestimmt haben, mit dieser Abstimmung in einem gewissen Zusammenhange steht, aber doch keineswegs so, daß die Beamten „für ihre Abstimmung“ zur Rechenschaft gezogen worden sind. Verfassungsbestimmungen sind nach einer bekannten Rechtsregel streng auszuliegen, und es ist oben schon angedeutet worden, daß ein „zur Rechenschaft ziehn“ hier überhaupt nicht vorliegt. Aber auch wenn man darauf weniger Gewicht legt, ergibt sich, daß den beteiligten Beamten in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete überhaupt nichts geschahn ist. Sie sind Abgeordnete geblieben, und niemand hat sie wegen ihrer Abstimmung zur Rede gestellt. Was gegen sie geschahn ist, richtet sich ausschließlich gegen ihre Beamtenthätigkeit und gründet sich

allein auf § 87 des Disziplinargesetzes, der die Zulässigkeit der jederzeitigen Zurdispositionstellung der politischen Beamten als unbestrittenes aktuelles Recht ausspricht. Wenn die Staatsregierung die Überzeugung gewinnt, daß ein politischer Beamter vermöge seiner grundsätzlichen Stellung zur Autorität des Königs und seiner Regierung nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Politik der Regierung dergestalt zu unterstützen, durchzuführen und für sie einzutreten, wie es im Interesse der Kraft und Einheit der Regierung notwendig erscheint, so ist sie zweifellos berechtigt, den Beamten mit Bewilligung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand zu versetzen. Lediglich von diesem Rechte hat die preußische Regierung Gebrauch gemacht. Und wenn sie die Überzeugung von der Notwendigkeit eines derartigen Schritts aus Thatsachen schöpft, zu denen unter anderm auch parlamentarische Abstimmungen gehören können, so kann ihr rechtlich nicht der Vorwurf einer Verletzung der Artikel 83 und 84 der Verfassung gemacht werden. Man kann vielleicht die politische Zweckmäßigkeit der Maßregel angreifen, aber man kann rechtlich keinen Verfassungsbruch aus dem Vorgehn der Regierung konstruieren.

Aber auch eine Erörterung der politischen Zweckmäßigkeit der Maßregel wird die preußische Regierung nicht sonderlich zu scheuen haben. Die gemäßregelten Beamten hatten der Staatsregierung, obwohl sie wußten, daß diese und mit ihr der König das Zustandekommen des Mittellandkanals als eine politische Frage ersten Ranges ansahen und behandelten, in dieser Frage die Gefolgschaft ausdrücklich versagt. Sie hatten dies gethan, obwohl sie — sei es auch vielleicht sehr spät oder zu spät — ausdrücklich unter Hinweis auf die unausbleiblichen Folgen gewarnt worden waren. Was hätte die Regierung denn bei dieser Lage der Dinge thun sollen? Man hat auf diese Frage geantwortet: Sie konnte auflösen. Das konnte sie allerdings. Aber was wäre daraus geworden? Die sofortige Auflösung des Abgeordnetenhauses gegen die Konservativen und das Zentrum wäre eine Maßregel gewesen, die in ihren Folgen das Tischtuch zwischen der Regierung und den konservativen Parteien vollständig und irreparabel zerschnitten hätte, und zwar ohne jede berechenbare Aussicht auf Erfolg. Die jetzt zur Disposition gestellten Beamten hätten für die Politik der Regierung bei den Neuwahlen nicht eintreten können. Sie wären aller Wahrscheinlichkeit nach wiedergewählt worden, und dann wäre die Aufsagung der Gefolgschaft an den König und dessen Regierung gewissermaßen legalisiert oder doch durch die Neuwahl mit einem Nimbus der Billigung durch die Wähler versehen worden. Wo wäre da die Autorität des Königs und der Staatsgewalt geblieben? Sie hätte eine nie wieder gutzumachende Erschütterung erlitten. Wollte der König Minister von gemäßigt konservativer Farbe behalten — und darüber hat er verfassungsmäßig allein zu entscheiden —, so war der Weg der Auflösung ausgeschlossen. Nur wenn man demselben Abgeordnetenhause die Kanalvorlage mit geeigneten Änderungen und Bervoll-

stündigungen nochmals vorlegt, erscheint die schon im Interesse der monarchischen Autorität, aber auch im wirtschaftlichen Interesse des Landes dringend zu wünschende Verständigung möglich. Wollte man sich aber diese Möglichkeit durch eine Auflösung nicht für immer abschneiden, so mußte die Regierung den politischen Beamten gegenüber, die sich vor dem ganzen Lande als widerstrebende Organe erwiesen hatten, Ernst machen und mußte sie die Folgen ihrer Handlungsweise fühlen lassen. Der mildeste und für ein Wiedereinlenken gangbarste Weg dazu war der durch das Disziplinargesetz gewiesene, das zur Disposition stellen der Beamten mit Wartegeld.

Wenn sich durch die Beschreitung dieses Weges die konservative Partei als solche, wie vielfach erklärt worden ist, gekränkt gefühlt haben sollte, so ist das kaum zu verstehen. Von einer Kränkung sollte man aus diesem Anlaß überhaupt nicht reden. Wenn aber von einer Kränkung die Rede sein könnte, so wäre der Bekränkte allein der König mit seiner Regierung. Der ganze, überaus unerquickliche Konflikt, in den die politischen Beamten, die zugleich Abgeordnete und Gegner des Kanals waren, geraten mußten, war längst vorauszu sehen. Sache der einsichtigen und umsichtigen Leitung der konservativen Parteien wäre es gewesen, diesen für das Verhältnis der konservativen Parteien zur Staatsregierung verhängnisvollen und für die politischen Beamten, die zugleich Mitglieder der Landesvertretung sind, noch verhängnisvollern Konflikt rechtzeitig abzuschneiden, was sehr wohl möglich gewesen wäre und im Interesse des Landes gelegen hätte. Statt dessen trieb man die Dinge auf die Spitze und ließ es in der Annahme, daß die Regierung nicht den Mut haben würde, von der ihr zur Wahrung ihrer Autorität durch das Gesetz gegebenen Machtmitteln Gebrauch zu machen, auf eine Kraftprobe ankommen. Hier liegt der Mißgriff, der eine Reihe tüchtiger und überzeugungstreuer Beamten auf einen — wenigstens zu Anfang — nicht klar erkannten, verhängnisvollen Irrweg gedrängt und ihnen ihr Amt gekostet hat, das Amt, das sowohl für die Beteiligten wie für das Land wichtiger und kostbarer war, als das Abgeordnetenmandat.

Hoffentlich nur für eine Zeitspanne. Denn noch ist ein Einlenken möglich und dringend zu wünschen. Soviel ist aber durch den bisherigen Verlauf der Angelegenheit schon zur Gewißheit geworden, daß für politische Beamte in Zukunft Abgeordnetenmandate nicht nur für nicht erstrebenswert, sondern auch für sehr schwer erreichbar gelten werden. Welcher politische Beamte wird, wenn er nicht ein gewissenloser Streber ist, nach den jetzt gemachten Erfahrungen noch besondere Neigung haben, sich um einen Sitz im Abgeordnetenhaus zu bewerben? Und wo werden die Wähler sein, die jetzt noch Neigung haben, einen politischen Beamten zu ihrem Abgeordneten zu wählen? Man wird sich schwerlich nach Abgeordneten sehnen, die jeden Augenblick in so schwierige und heikle Gewissenskonflikte kommen können. Es müßte denn sein, daß die Wahl-

kandidaten von vornherein in der Lage und entschlossen wären, im Falle eines Konflikts ihr staatliches Amt aufzugeben, um unter allen Umständen die volle Freiheit für ihr Verhalten als Abgeordneter zu haben. Allein solche Kandidaten werden weiße Raben sein. Unser Beamtentum ist im Durchschnitt nicht wohlhabend genug, sich so ohne weiteres durch Erklärungen dieser Art im voraus binden zu können und zu wollen. Die Folge wird sein, daß die Beamten, namentlich die politischen mehr und mehr aus der Landesvertretung verschwinden werden.

Ob das gut und nützlich ist oder nicht, darüber ist in der letzten Zeit viel gestritten worden. Man hat darauf hingewiesen, daß die Regierung das größte Interesse daran habe, möglichst zahlreich Beamte im Landtage sitzen zu sehen. Sie habe doch immerhin ein gewisses Maß von Einfluß auf ihre Beamten. Nun, die Abstimmung über die Kanalvorlage hat gezeigt, welchen Wert dieser Einfluß hat. Der Einfluß der Parteileitung auf die Abgeordneten ist viel größer als der der Regierung auf ihre Beamten. Schon die bloße Möglichkeit, daß sich dies offen zeigt, und daß die Regierung genötigt ist, ihren Beamten in scharfer Weise entgegenzutreten, weil sie ihre Beamtenpflicht verkannt und verletzt haben, während sie im besten Glauben ihrer Abgeordnetenpflicht zu genügen meinten, ist unerwünscht und für das unentbehrliche Mindestmaß von Beamtendisziplin direkt schädlich. Der Regierungspräsident, der Landrat oder der Staatsanwalt ist in erster Linie Beamter. Er gehört in seinen Bezirk und seinen Kreis. Da soll er zeigen, was er kann, und da möge er sich auch das Rückgrat stärken, um in geeigneten Fällen die lebendigen Interessen des praktischen Lebens auch einer widerstrebenden, hölzernen, doktrinären Bürokratie gegenüber freimütig zur Geltung zu bringen. Da nützt der Landrat dem Lande weit mehr, als wenn er sich zum Abgeordneten wählen läßt und im Parlament spitziige Reden über das bürokratische Ungeschick der Regierungsabteilungen und Ministerien hält, Reden, bei denen er des lärmenden Beifalls seiner Fraktionsgenossen um so sicherer ist, je dicker er die Farben austrägt, und je geschickter er dann wieder balanciert, um mit den Ressortministern nicht in unmittelbarem Konflikt zu kommen. Die stenographischen Berichte des Abgeordnetenhauses ergeben für derartige Reden sehr jugendlicher Landräte eine Reihe von Beispielen, die als Unterbrechungen der Eintönigkeit der parlamentarischen Verhandlungen sehr ergötzlich gewesen sein mögen, während sie für die Autorität der diesen Beamten vorgelegten Organe des Königs und der Staatsgewalt nichts weniger als förderlich waren. Solche Ausschreitungen werden mit Unrecht als parlamentarische Freiheiten verherrlicht. Sie wirken vielmehr als Unordnungen im Getriebe des Staatsorganismus, der des einheitlichen Zusammenwirkens aller Organe der legitimen Staatsgewalt um so dringender bedarf, als der Inhalt und das Ziel seiner gesamten Thätigkeit gerade die Herstellung und Sicherung des irgend erreichbaren Maßes harmo-

nischer bürgerlicher Freiheit ist. Daß die Beamten in die Landesvertretung in der That ein großes Maß hoher und geschäftlich geschulter Intelligenz mitbringen, daß sie zum Teil im Plenum und in den Kommissionen des Parlaments auch eine sehr nützliche Thätigkeit entwickelt haben, und daß die parlamentarische Wirksamkeit für manche jüngern Beamten eine praktische Schule für die Durchbringung größerer politischer Fragen und damit für die höchsten Staatsämter werden kann, ist gar nicht in Abrede zu stellen. Aber das alles will wenig sagen im Vergleich zu der Größe der Gefahr, die den einzelnen Beamten und der Gesamtheit erwächst in Konfliktfällen, wie wir einen solchen jetzt erlebt haben. Wir werden uns daher wohl oder übel an den Gedanken gewöhnen müssen, daß wir künftig viel weniger gewählte Beamte im Abgeordnetenhaufe sehen werden als bisher.

Unser Volk steht in einer Periode nationalen Aufschwungs. Auf allen Gebieten des öffentlichen und insbesondere des Wirtschaftslebens sehen wir eine kaum je dagewesene Anspannung der Kräfte. Das unter diesen Verhältnissen heranwachsende Geschlecht wird uns — das dürfen wir mit Sicherheit hoffen — auch eine größere Zahl intelligenter, wohl vorgebildeter, thatkräftiger und von vaterländischem Geiste erfüllter Männer geben, die instande und bereit sind, auch in den Parlamenten die Pflichten des freien Staatsbürgers in staats-erhaltendem Sinne zu erfüllen. Man braucht kein engherziger konservativer Parteifanatiker, kein Krautjunker und Schablonenmensch zu sein, wenn man die fröhliche Zuversicht hegt, daß sich die konservativen Parteien kraft der ihnen innewohnenden tüchtigen und durch die gesellschaftliche Entwicklung befähigten Elemente in Zukunft durch eine völlig ausreichende Zahl neuer und parlamentarisch sehr brauchbarer Kräfte auch dann ergänzen werden, wenn sich ihr jetziger Bestand an Beamten stark verringert.

Das führt uns zu unserm Ausgangspunkte zurück. Der jetzige Konflikt der konservativen Parteien ist deshalb von so großer Tragweite, weil in der zur Zeit anscheinend innerhalb dieser Parteien noch überwiegenden Anschauung über diesen Konflikt fundamentale Irrtümer liegen, die, wenn sie nicht überwunden würden, die konservativen Parteien zersprengen und ihre Stellung zum Staate, sowohl zum Staatsoberhaupte wie zu dessen Regierungsorganen, wesentlich ändern müßten. Das halten wir für die verhängnisvollste Seite des ganzen durch die Abstimmung über die Kanalvorlage und durch die Beamtenmaßregelungen geschaffnen Zustands. Dieser Zustand darf sich nicht einfressen, wenn nicht Staat und Volk dauernd geschädigt werden sollen.

Die Regierung wird die Kanalvorlage wieder einbringen. Dies ergibt sich aus der durch die Schließung (Nichtauflösung) des Landtags erwachsenen Lage der innern Politik. Nach den bisher bekannt gewordenen offiziellen Äußerungen wird die Vorlage in einer wesentlich veränderten und, wie wir hoffen, verbesserten Gestalt wiedererscheinen. Wenn nicht alle Zeichen trügen, wird

man die allgemeinen Zusicherungen sogenannter „Kompensationen“ — von vornherein ein unglücklicher und nicht zutreffender Ausdruck — fallen lassen, einen Ausgleich der verschiedenen örtlichen Interessen vielmehr durch einen umfassenden programmatischen, wohl erwogenen und mit Kostenanschlägen ausgerüsteten Plan herbeizuführen suchen, dessen Ausführung nach Art des Flotten- gründungsplans in verschiedenen, gesetzlich festzulegenden Bauperioden zu erfolgen hätte. Das ist bei sachgemäßer, gründlicher und prüfungsfähiger Vorbereitung ein gesunder Gedanke, der auch den Konservativen ein Einlenken und eine sachliche Mitarbeit ermöglicht. Geschieht das, so liegt jeder Gedanke einer Zumutung an die Konservativen, durch ein laudinisches Loch zu kriechen, weit ab. Dann aber kann auch die Regierung bei Wiederannäherung der Konservativen zu gemeinsamer positiver Mitarbeit durch Wiederanstellung einiger der zur Disposition gestellten Beamten, die das Disziplinargesetz ausdrücklich vorschreibt, den Beweis liefern, daß es ihr nicht um eine Brückierung oder Kränkung konservativer Abgeordneter, sondern lediglich um die Aufrechterhaltung der Staatsautorität zu thun war. Und wenn die Konservativen zu dieser Erkenntnis kommen, so bedeutet das einen Fortschritt zur Gesundung unseres Parteilebens. Dann kann eine unglückliche Verirrung der Ausgangspunkt zu einem dauernden heilsamen Fortschritt werden. Gott gebe es!

xr



Der Schutz der Arbeitswilligen



Das Verhalten der Reichstagsmehrheit gegenüber dem Gesetzentwurf zum Schutz der Arbeitswilligen in der ersten Lesung vom 19. bis 22. Juni dieses Jahres ist in den Grenzboten schon besprochen worden.*) Es kam dabei hauptsächlich darauf an, dem in der öffentlichen Meinung in einem für unsre Zeit beschämenden Maße erfolgreich erregten Irrtum entgegen zu treten, die Vorlage bedeute einen neuen und besonders feindseligen Angriff auf das gute Recht, die Freiheit und die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen im Interesse der Unternehmer, wozu der Kaiser persönlich nicht nur die Anregung gegeben, sondern auch gegen alle mildern und liberalern Strömungen unter den verbündeten Regierungen seinen ganzen Einfluß aufgeboten habe. Sollte überhaupt der Boden für eine unbefangene Behandlung der Vorlage gefunden werden, so konnte den beteiligten

*) Heft 28, 29 und 31 dieses Jahrgangs.